

GR_GERICHTE SK1 2012 44 vom 28. Januar 2013

GR Gerichte, 2013-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2012_44

FR: GR_GERICHTE SK1 2012 44 du 28 janvier 2013

IT: GR_GERICHTE SK1 2012 44 del 28 gennaio 2013

Regeste

Hausfriedensbruch, geringe Sachbeschädigung etc. | StGB 180-186 Freiheit

Erwägungen

E. 3

X. sei zu bestrafen mit einer Busse von Fr. 700.--. Bei schuldhafter Nichtbezahlung trete an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von

E. 5

(Kostenzusammenzug)

E. 6

Vom Berufungskläger wird vorgetragen, dass ein Zivilverfahren bezüglich der Abklärung der Eigentumsrechte an der Wohnung im Gange sei. Aus diesem Einwand kann der Berufungskläger nichts zu seinen Gunsten ableiten. Für das vorliegende Strafverfahren ist es nämlich nicht relevant, ob er nach seiner Auffas-

Seite 11 — 15 sung allenfalls Miteigentümer der im Eigentum von Y. stehenden Wohnung sein sollte, sondern entscheidend ist einzig, dass er gemäss der Verfügung des Einzelrichters in Zivilsachen am Kantonsgericht von Graubünden vom 28. April 2010 aktuell kein Nutzungsrecht an der Wohnung hatte und hat und er gegen die klar abgefasste Verfügung verstossen hat. Ob sein im Zivilverfahren geltend gemachter Standpunkt zutreffen könnte oder nicht, ist im vorliegenden Strafverfahren selbstredend nicht zu beurteilen.

Entscheidend ist einzig, dass dem Berufungskläger klar und unmissverständlich befohlen wurde, die Wohnung zu räumen und dass er sich trotz des Verbotes, die Wohnung zu betreten, Zutritt zu derselben verschaffte. In diesem Zusammenhang ist auch völlig irrelevant, dass der Berufungskläger früher in der Wohnung gewohnt hat und dass - wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat - die Schlüssel beim Bezirksgericht Prättigau/Davos hinterlegt waren.

E. 7

a) In seiner Berufungsbegründung macht der Berufungskläger schliesslich geltend, dass eine Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB nicht vorliege, da das Auswechseln eines Schlosses keine Sachbeschädigung darstelle, weil keine Funktionsbeeinträchtigung der Türe bestehe. b) Unbestritten ist, dass der Berufungskläger am 5. Januar 2011 die Wohnungstüre durch einen Schreiner gewaltsam öffnen und den Schlosszylinder auswechseln liess. Es mag durchaus zutreffen, dass die Türe durch diese Handlung noch funktionsfähig war. Der Berufungskläger verkennt jedoch, dass durch das Auswechseln des Schlosses eine Funktionsbeeinträchtigung desselben stattgefunden hat. Eine ausreichende Funktionsbeeinträchtigung ist nämlich insbesondere gegeben, wenn der früherer Zustand

nicht wiederhergestellt werden kann oder für den jeweiligen Betroffenen einen nicht bloss geringfügigen Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert (Philippe Weissenberger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht II, 2. Aufl., Basel 2007, N 27 zu Art. 144 StGB). Im vorliegenden Fall war der frühere Zustand derjenige, dass Y. mit ihrem eigenen Schlüssel das Türschloss aufschliessen konnte. Dieser Zustand kann nur wiederhergestellt werden, wenn das vom Berufungskläger durch einen Schreiner ausgewechselte Schloss durch Y. wieder ausgewechselt wird, damit sie mit ihrem eigenen Schlüssel die Türe wieder auf- bzw. zuschliessen kann. Dass dies mit einem nicht bloss geringfügigen Aufwand an Arbeit und Kosten verbunden ist, zeigt alleine schon die Tatsache, dass der Berufungskläger einen Schreiner für den Austausch des Schlosszylinders heranziehen musste. Im Einklang mit den Feststellungen der Vorinstanz (vgl. E. 7, Art. 82 Abs. 4 StPO), dass die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes rund Fr. 100.-- betragen können, ist

Seite 12 — 15 der Berufungskläger gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB für eine geringfügige Sachbeschädigung lediglich mit Busse zu bestrafen.

E. 8

a) Die Vorinstanz geht bei ihrer Strafzumessung davon aus, dass der Berufungskläger durch seine Handlungen die Voraussetzungen gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB für mehrere gleichartige Strafen erfüllt und das Gericht ihn deshalb zu der Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen habe und diese Strafe angemessen zu erhöhen sei. Sie kommt zum Schluss, dass der Berufungskläger für den Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB - mangels Angaben zu seinem Einkommen und im Einklang mit der Annahme der Staatsanwaltschaft, dass sich seine jährlichen Einkünfte auf Fr. 60'000.-- beliefen - mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 160.-- bei einer Probezeit von zwei Jahren zu bestrafen sei. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB könne eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden, was in casu dazu führe, dass eine Busse in der Höhe von Fr. 700.-- ausgesprochen werde. Die vom Berufungskläger begangene geringfügige Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie sein Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB seien in der Busse mitberücksichtigt bzw. enthalten. b) Das Vorgehen der Vorinstanz ist - was die Begründung betrifft - nicht ganz korrekt. Bei den Tatbeständen der Art. 186 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB und Art. 292 StGB handelt es sich nicht um gleichartige Strafen und demnach darf Art. 49 Abs. 1 StGB so nicht angewendet werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 49 Abs. 1 StGB sind ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei ungleichartigen Strafen nicht möglich (BGE 137 IV 57, BGE 138 IV 120). Demnach hätte die Vorinstanz für den Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB, welcher ein Vergehen darstellt, eine eigenständige Strafe ausfallen müssen. Ebenfalls hätte sie für die geringfügige Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB und für seinen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB eine eigenständige Strafe ausfallen müssen, wobei hier die Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB zulässig gewesen wäre, da beide Tatbestände Übertretungen darstellen. Die Vorinstanz stützt sich bei der Berechnung der Höhe des Tagessatzes auf die Angaben der Staatsanwaltschaft. Weil der Berufungskläger bei der Staatsanwaltschaft keine Angaben zu seinem Einkommen machte, schätzte diese sein

jährliches Einkommen auf Fr. 60'000.--. Dieses Vorgehen ist zulässig, denn soweit der Täter keine oder ungläubhafte Aus-

Seite 13 — 15 sagen zu seinen Einkommensverhältnissen macht und die behördlichen Auskünfte dazu (Art. 34 Abs. 3 StGB) unergiebig sind, ist auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen, das sich am (geschätzten) Lebensaufwand orientiert (BGE 6B_366/2007 vom 17. März 2008 E. 6.1 und 6.3 mit Hinweisen, BGE 6B_476/2007 vom 29. März 2008 E. 3.4). Der Berufungskläger bezieht gemäss eigener Aussage bei der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Juli 2012 vor dem Bezirksgericht Prättigau/Davos eine Rente von monatlich € 1'150.--. Die Vorinstanz ging bei dieser Angabe davon aus, dass damit nicht sein ganzes Einkommen inklusive Vermögensertrag gemeint sein könne und dass er als Arzt und Wissenschaftler nicht nur über genügend Einkommen, sondern auch über Vermögen verfüge, ansonsten sich ein Hauptwohnsitz in C. und ein Nebenwohnsitz in B. nicht unterhalten liesse. Deshalb stützte sich die Vorinstanz bei der Berechnung des Tagessatzes auf die Schätzung der Staatsanwaltschaft, welche mangels Auskünften gemäss oben zitierte Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist und in dieser Höhe (Tagessatz von Fr. 160.--) angemessen erscheint. Die Höhe des Tagessatzes wurde denn vom Berufungskläger auch nicht kritisiert. Selbst wenn die Berufungsinstanz die Strafen mit einer etwas anderen Begründung kumulativ verhängt, so ist die von der Vorinstanz ausgefallte Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 160.-- für den Hausfriedensbruch nicht zu beanstanden. Gemäss konstanter Praxis greift die Berufungsinstanz nicht in die Strafzumessung der Vorinstanz ein, wenn diese nach pflichtgemäsem Ermessen eine angemessene Strafe verhängt hat. Für die Übertretungen nach Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB und Art. 292 StGB ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in der Höhe von Fr. 700.-- angemessen. Dieser Betrag wird vom Berufungskläger ebenfalls nicht beanstandet. c) Insgesamt kann somit gesagt werden, dass die Vorinstanz trotz etwas irreführender Rechtsanwendung letztlich den Berufungskläger korrekt bestraft hat, nämlich mit einer Geldstrafe und einer Busse, womit auf eine Abänderung des Dispositivs der Vorinstanz verzichtet werden kann.

E. 9

Im Ergebnis steht demzufolge fest, dass das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos sowohl in Bezug auf den Schuldspruch als auch hinsichtlich der Strafzumessung zu bestätigen ist. Die Berufung des Berufungsklägers erweist sich mithin als unbegründet. Damit ist auch die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen.

E. 10

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend

Seite 14 — 15 ist der Berufungskläger mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und die Berufung wurde im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- bis Fr. 20'000.-- erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens werden auf Fr. 2'500.-- festgelegt.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.